

PROF. DR. HEINRICH AMADEUS WOLFF

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Staatsrecht
und Verfassungsgeschichte

Telefon: (0335) 55 34-2295 · Sekr. -2264 · Fax: -2418

www.euv-frankfurt-o.de

E-Mail: Heinrich.Wolff@euv-frankfurt-o.de

Frankfurt (O), 16. 03. 2007

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 19.03.2007 zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG - BT-Drs. 16/4027, 16/4038)

I. Grundsätzliche Bemerkungen

1. Die generelle Ausrichtung des BeamtenstatusG

Das Gesetz wird in der Literatur zutreffend als ein von laufbahnrechtlichen Inhalten bereinigtes, geschlechtsneutral formuliertes Nachfolgegesetz zum Beamtenrechtsrahmengesetz, das auf das Nötigste reduziert ist und vor allem der Sicherung der Mobilität dient, bezeichnet.¹ Das Gesetz verfolgt daher tendenziell die Zielrichtung, ein schlankes Regelwerk zu sein, das nur die Mindestbedingungen normiert, um so den Ländern weitgehende Gestaltungsmöglichkeit zu geben. Dies liegt innerhalb der Entwicklungslinie, die von der Föderalismusreform verfolgt wird und ist daher insofern zumindest konsequent und in sich schlüssig.

2. Ungleiche Mobilitätsabsicherung

Ein wesentliches Regelungsziel des Gesetzentwurfs ist die Sicherung der Mobilität der Beamten innerhalb Deutschlands, trotz unterschiedlicher Beamtengesetze in den Ländern und dem Bund. Das Interesse an der Mobilität des Beamten ist oft anders gelagert als das des Dienstherrn. Der Entwurf berücksichtigt beide Interessen nicht gleichgewichtig. Er ist insofern aus meiner Sicht unausgewogen. Der Abbau der Mobilitätshindernisse seitens des Dienstherrn ist beachtlich.

Die Voraussetzungen für eine Abordnung, Versetzung und für Zuweisungen werden abgesenkt. Die Auswirkungen auf das Beamtenverhältnis bei

¹ *Günter Bochmann*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Reföderalisierung des öffentlichen Dienstrechts, ZBR 2007, 1, 7.

einer Umorganisation sind gewaltig und können bis zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bzw. sogar bis zur Entlassung führen. Insgesamt werden die Möglichkeiten des Dienstherrn, die Beamten, die er nicht mehr benötigt, im weiteren Sinne „loszuwerden“, deutlich verbessert.

Dem steht eine Mobilitätssicherung aus Interesse des Beamten entgegen, die halbherzig ist. Die bundesrechtliche Regelung sichert nicht wirklich ausreichend ab, dass ein Landesbeamter aus dem einen Land künftig eine ausreichende Chance hat, in ein anderes Land zu wechseln, wenn die beiden Länder von ihren Gesetzgebungsbefugnissen in unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht haben. Die Länder können unterschiedliche Laufbahnen, Besoldungsordnungen und Amtsbezeichnungen vorsehen, und so die Ämter im statusrechtlichen Sinne im bisherigen Verständnis erheblich unterschiedlich definieren. Bei Bewerbungen um höhere Dienstposten wäre es den jeweiligen Dienstherrn ein Leichtes, die unterschiedlichen Ämterdefinitionen als Ausweis unterschiedlicher Eignung für das jeweils selbst definierte Amt zu interpretieren und so landesfremde Bewerber abzuweisen.

Das BeamStG-E enthält der Sache nach nicht eine einzige substantielle Regelung, die den Wechsel zwischen den Ländern aus der Sicht des Beamten absichert. Der Hinweis, der Bundesgesetzgeber dürfe weder die Ämter definieren noch die Laufbahnen vorgeben, ist zwar zutreffend, reicht aber als Begründung nicht. So wäre es durchaus möglich, eine allgemeine Regelung über die Gleichwertigkeit der Ämterdefinitionen der einzelnen Länder festzulegen. Dort könnte ausdrücklich festgeschrieben werden, dass der Wechsel zwischen den Beamtenrechtsverhältnissen der Länder gewünscht und ermöglicht werden muss. Auch ein Wechsel allein aus persönlichen Gründen müsste gewährleistet sein. Die unterschiedlichen Ämterdefinitionen dürfen sich nicht nachteilig bei der Anwendung der Bestenauslesung von Beförderungssämtern auswirken.

3. Grundsatz der Versorgungslastenteilung

Die unglaubliche Halbherzigkeit der Sicherung der Mobilität aus Interesse des Beamten sieht man an der Regelung der Versorgungslastenteilung. Die Frage, wie die Versorgung aufzuteilen ist, wenn ein Beamter das Bundesland wechselt, hat sich in der Vergangenheit schon einmal als erhebliches Mobilitätshindernis erwiesen. Die Vorgaben des Entwurfs für die Frage der Versorgungslastenteilung bei einem länderübergreifenden Dienstherrnwechsel sind ausgesprochen knapp und inhaltsleer (§ 20 BeamStG-E). Angesichts der Gesetzeszwecke ist dies mehr als überraschend. Eine Rechtfertigung ist dafür nicht ersichtlich. Substantiellere Vorgaben scheinen hier dringend geboten. Das ist eindeutig. Gerade bei dieser Frage wäre eine bundesrechtliche Koordination nahe liegend. Ob man bei der materiellen Aufteilung die erworbenen Anwartschaften oder die absolvierten Zeiten als Maßstäbe heranzieht scheint demgegenüber zweitrangig.

4. Geltungsbereich

Das Beamtenstatusgesetz-E soll nur für die Länder, nicht aber für den Bund gelten (§ 1 BeamStG-E). Ob dies glücklich ist, lässt sich bestreiten. Eine materielle Unterscheidung des Statusrechts von Bundesbeamten einerseits und Landesbeamten andererseits wäre kaum sinnvoll - von der Frage der Verfassungsmäßigkeit einmal abgesehen. Demnach wird der Bund in seinem eigenen Bundesgesetz die entsprechenden Regelungen sowieso übernehmen müssen.² So kann der Bund bei den Arten des Beamtenverhältnisses (§ 4 BeamStG-E) keine Abweichungen zu dem einheitlichen Recht der Länder vorsehen.³ Sollte er bei der Übernahme kleinere Abweichungen einfügen, wird er diese Abweichungen den Ländern gegenüber rechtfertigen müssen. Eine nachvollziehbare Rechtfertigung wird nur in Ausnahmefällen denkbar sein, da Unterschiede im Statusrecht dem Anspruch, die Mobilität zu sichern, widerspricht. Ebenso wie ein Wechsel der Beamten von Land zu Land denkbar ist, ist ein solcher von Bund zu Land denkbar. Sollte er keine Abweichungen vornehmen, bleibt die Frage, weshalb er dann nicht auf das BeamStG-E verweist. Durch einen Ausschluss der Bundesbeamten nivelliert der Bund förmlich die Einheitlichkeit des Statusrechts für das gesamte Beamtenrecht ohne unmittelbar einleuchtenden Grund. Ein gemeinsames Statusrecht von Bund und Ländern wäre glücklicher gewesen.

5. Auffallende Regelungslücken

Sinnvoll wären aus meiner Sicht noch Regelungen zu folgenden Gebieten:

- zum Vorbehalt des Gesetzes im Beamtenrecht
- zu den prozessualen Fragen bei der Ernennung. Für die Rechtskonkretisierung im Bereich der Beamtenkonkurrentenstreitigkeiten besitzt die Rechtsprechung gegenwärtig eine Gestaltungsverantwortung, die zu groß ist.

6. Fehlende Vision

Der Entwurf versäumt die Chance, dem Beamtenrecht eine neue Richtung zu geben. Visionäre Vorgaben fehlen. Die Frage, weshalb der Staat Beamte für die Aufgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 BeamStG-E benötigt, wird nicht aufgenommen. Nicht einmal die allgemeine Formel des BVerfG über die Funktion des Berufsbeamtentums wird ansatzweise übernommen. Die Aufgabe des Beamtenrechts, politisch motivierte Personalentwicklung zu verhindern, hätte wenigstens irgendwo erwähnt

² *Günter Bochmann*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Reföderalisierung des öffentlichen Dienstrechts, ZBR 2007, 1, 7; BR-Drs. 780/06, S. 36; BT-Drs 16/4027, Begründung S. 3.

³ DGB, Vorläufige Stellungnahme vom 10.08.2006 zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG - Stand: 02.08.2006), S. 7.

werden können. Nach der Konstruktion des BeamStG-E fragt man sich, weshalb Deutschland das Berufsbeamtentum eigentlich noch benötigt.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

§ 4 BeamStG-E

Der Entwurf ermöglicht die Vergabe von Führungspositionen auf Zeit und auf Probe auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetze, ohne sie zu erzwingen.⁴ Auch wenn man der Vergabe von Führungspositionen auf Zeit kritisch gegenübersteht, erscheint es dennoch naheliegend, dass die Frage der Zulässigkeit nicht vom Bund für alle Länder verbindlich verneint wird.

§ 4 Nr. 4 b) BeamStG-E muss umformuliert werden. Er ist nicht mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 BeamStG-E abgestimmt.

§ 5 BeamStG-E

§ 5 Abs. 1 BeamStG-E muss umformuliert werden. Der Begriff „hoheitliche Aufgaben“ ist nicht mit § 3 Abs. 2 BeamStG-E abgestimmt.

§ 5 Abs. 1 BeamStG-E definiert das Ehrenamt über die Unentgeltlichkeit und nicht mehr über die fehlende Hauptamtlichkeit. Wäre es bei der alten Formulierung geblieben, hätte man nicht ausdrücklich in der Begründung darauf hinweisen müssen, dass die Gewährung von pauschalen Aufwandsentschädigungen nichts an der „Unentgeltlichkeit“ i.S.v. § 5 BeamStG-E ändert.⁵

§ 7 BeamStG-E

Der Entwurf flexibilisiert die Ernennung von Bewerbern bestimmter Staaten, insbesondere idem der Staatenkatalog erweitert wird. Die Flexibilisierung ist zu begrüßen. Verfassungsrechtlich wirft diese Erweiterung die bekannte und noch nicht entschiedene Frage auf, inwieweit das Staatsangehörigkeitserfordernis ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums ist.

⁴ *Günter Bochmann*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Reföderalisierung des öffentlichen Dienstrechts, ZBR 2007, 1, 7.

⁵ BT-Drs 16/4027, Begründung S. 8.

§ 8 BeamStG-E

§ 8 Abs. 1 BeamStG-E normiert bewusst nicht die Ernennung bei einem Laufbahngruppenwechsel. Die Begründung weist dazu auf die Landeskompetenz hin.⁶ Dies überzeugt nicht. Der Bund hätte den Ländern die ausdrücklich in § 8 Abs. 1 Nr. 5 BeamStG-E erwähnte Möglichkeit einräumen können, eine Ernennung als Voraussetzung für den Laufbahngruppenwechsel vorzusehen. Ohne diese ausdrückliche Ermächtigung führt dies zu einer unvollständigen Gesamtregelung und widerspricht dem Normierungscharakter des BeamStG-E, das an anderer Stelle immer wieder Ermächtigungen enthält.

§ 8 Abs. 2 BeamStG-E will die Ernennungsurkunde auch in elektronischer Form zulassen (Begründung S. 10). Dies wird aus dem Normtext selbst nicht sehr deutlich, da der Begriff „Urkunde“ auch so verstanden werden könnte, dass er gerade die elektronische Form ausschließt. Zur leichteren Verständlichkeit sollte man die Möglichkeit der elektronischen Form ausdrücklich aufnehmen.

§ 9 BeamStG-E

Der Entwurf erweitert die Aufzählung unzulässiger Auswahlkriterien. Dies ist zu begrüßen.

§ 10 BeamStG-E

Das BeamStG-E sieht kein Mindestalter für die Ernennung zum Lebenszeitbeamten mehr vor.⁷ Das ist unter dem Gesichtspunkt der Flexibilisierung des Beamtenrechts sinnvoll. Andererseits kann eine frühe Lebenszeitverbeamtung bei später evtl. eintretender Perspektivlosigkeit zu Motivationsminderungen führen.

§ 11 BeamStG-E

Der Entwurf erweitert mit § 11 Abs. 2 BeamStG-E die Heilungsmöglichkeiten nichtiger Ernennungen. Diese Rechtsänderungen sind ausgesprochen sinnvoll. Die Nichtigkeitsfälle aufgrund fehlerhafter Ernennungsurkunden in der Vergangenheit waren der Sache nach nicht nachzuzuziehen und niemandem zu vermitteln.

⁶ BT-Drs 16/4027, Begründung S. 10.

⁷ S. früher § 6 BRRG; s. dazu BT-Drs 16/4027, Begründung S. 3

Nicht ganz verständlich ist § 11 Abs. 2 Nr. 3 BeamStG-E.⁸ Es stellt sich folgende Frage: Wenn im Augenblick der Ernennung eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 BeamStG-E vorlag, kann die Ernennung doch nicht wegen Verstoßes nach § 7 Abs. 1 BeamStG-E nichtig sein, obwohl § 11 Abs. 1 Nr. 3a BeamStG-E offenbar davon ausgeht? Könnte es sein, dass bei § 11 Abs. 2 Nr. 3 BeamStG-E folgende Formulierung gemeint war: „... die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 3 BeamStG-E vorlagen und die Ausnahme nachträglich bewilligt wird“?

§ 14 BeamStG-E

Die Begrenzung der Abordnungsdauer von bisher zwei Jahren wird auf fünf Jahre erhöht. Das ist eine Verschlechterung der Position des Beamten um 150 %. Ob dies die verfassungsrechtlichen Grenzen noch einhält, bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

§§ 14-15 BeamStG-E

Die §§ 14-16 BeamStG-E erleichtern den Wechsel zwischen den Dienstherrn, sofern dies länderübergreifend i.w.S.⁹ ist. Als absoluter Schutz ist u.a. vorgesehen, dass das neue Amt dem altem als „ein Amt mit demselben Grundgehalt“ entspricht (§ 14 Abs. 3 S. 2 BeamStG-E; § 15 Abs. 2 S. 2 BeamStG-E; s.a. § 18 Abs. 1 BeamStG-E). Bisher war der vergleichbare Maßstab das Amt mit gleichem Endgrundgehalt. Die Neuregelung stellt demnach bewusst auf eine aktuelle Vergleichbarkeit ab und lässt Verschlechterungen der Entwicklungsperspektive stärker als bisher zu.¹⁰ Der Entwurf will die Weiterbeschäftigung nur betragsmäßig absichern. Indem der Gesetzgeber auf das aktuell gleiche Grundgehalt abstellt, mindert er die Gestaltungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers im Besoldungsbereich. Wenn die Ämter zwischen den Ländern von der Funktion, Verantwortung, evtl. Laufbahn und Amtsbezeichnung her vergleichbar sind, das Land A dieses Amt aber niedriger besoldet als das Land B, würde die Neuregelung einen Wechsel des Beamten aus dem Land A nach B verhindern, selbst wenn B bereit wäre, über einen Zuschlag (evtl. auf der Grundlage einer generellen Mobilitätssicherungszuschlagsverordnung) die Differenz auszugleichen. Ein besonderer Grund dafür ist nicht ersichtlich.

⁸ Ähnlich *Günter Bochmann*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Reföderalisierung des öffentlichen Dienstrechts, ZBR 2007, 1, 8.

⁹ Erfasst ist auch der Wechsel vom Land zum Bund.

¹⁰ *Günter Bochmann*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Reföderalisierung des öffentlichen Dienstrechts, ZBR 2007, 1, 8.

§ 16-20 BeamStG-E

Die Normen über die Umbildung einer Körperschaft sollen nur für den Fall eines länderübergreifenden Wechsels i.w.S. gelten. Das ist zwar grammatikalisch bei § 13 BeamStG-E nicht ganz eindeutig, ergibt sich aber aus dem Sinn und aus der Begründung.¹¹ Es erschließt sich einem aber nicht so ganz, weshalb die Vorgaben über die Umbildung nur bei länderübergreifendem Charakter, die Zuweisung dagegen für alle Fälle geregelt sind. Es spricht einiges dafür, insoweit einen Gleichklang herzustellen.

§ 17 BeamStG-E

§ 17 Abs. 3 S. 4 BeamStG-E enthält einen Entlassungsgrund, der die Rechtsnatur des Beamtenverhältnisses in seinem Mark trifft. Man sollte aus Gründen der Transparenz diesen Grund daher zumindest bei § 24 BeamStG-E ausdrücklich erwähnen.

§ 20 BeamStG-E

§ 20 gilt für den Wechsel eines Landesbeamten in die Bundesverwaltung, nicht aber für den Wechsel eines Bundesbeamten in die Landesverwaltung (s. § 16 BeamStG-E); es erscheint nicht ausgeschlossen, dass dies zu Unstimmigkeiten führen kann.

§ 21 BeamStG-E

Die Möglichkeiten der Zuweisung werden erleichtert bei gleichzeitiger Wahrung der Rechtsstellung. Darin liegt eine sinnvolle Fortschreibung der bisherigen Rechtsentwicklung. Es erschließt sich einem aber nicht unmittelbar, weshalb der Bundesgesetzgeber die Zuweisung auch innerhalb des Bereichs eines Landes so detailliert regeln musste, nicht aber dagegen die Versetzung und Abordnung. Die angebotene Begründung überzeugt insofern nicht.¹²

§ 22 BeamStG-E

Aus der der Formulierung des § 22 Nr. 4 BeamStG-E wird nicht mehr ersichtlich, dass das Ruhestandsverhältnis immer noch ein Rechtsverhält-

¹¹ BT-Drs 16/4027, Begründung S. 13.

¹² BT-Drs 16/4027, Begründung S. 19.

nis zum Dienstherrn ist. Die Formulierung von § 21 Abs. 2 BRRG hat die verfassungsrechtliche Lage besser wiedergespiegelt.

Weiter wäre es einem Nichtjuristen schwer verständlich zu machen, wie eine Ruheständler, dessen Beamtenverhältnis gem. § 22 Nr. 4 BeamStG-E beendet ist, dennoch Ruhestands*beamter* sein kann (so aber § 48 BeamStG-E).

§ 23 BeamStG-E

Gemäß § 23 Abs. 3 a. E. BeamStG-E soll das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Beendigung der Aufgaben enden. Dies kann zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen. Näher läge es, der Ernennung durch VA eine Entlassung gem. § 24 Abs. 4 BeamStG-E als *actus contrarius* zu fordern - der letzte Teil von Abs. 3 ist daher zu streichen.

§ 24 BeamStG-E

Die bisherigen Fristen für die Entlassung entfallen. Dies erweitert die Handlungsmöglichkeiten der Länder, da die Einhaltung bestimmter Fristen noch möglich sein dürfte.

§ 25 BeamStG-E

Die Verurteilung wegen Bestechlichkeit, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht, führt ab einer gewissen Strafhöhe zum Verlust der Beamtenrechte. Die Erweiterung ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Beschränkung auf das Hauptamt¹³ scheint zu bewältigende Abgrenzungsprobleme aufzuwerfen.

§ 26 BeamStG-E

Der Entwurf sieht keine einheitliche Altergrenze vor. Damit steht die Verlängerung der Lebensarbeitszeit zur Disposition des Landesgesetzgebers. Wie bei der Mobilitätsausgestaltung hat der Entwurf hier nur den Blick des Dienstherrn vor Augen. Eine einheitliche Altergrenze stellt sicher einen Kernbereich des Beamtenstatus dar. Die Zuweisung der Gestaltungsmöglichkeit an den Landesgesetzgeber liegt allerdings innerhalb der Gesamttendenz der Neuregelung; wäre im BeamStG-E wenigstens eine oder zwei Neuerungen im Bereich der Rechte der

¹³ BT-Drs 16/4027, Begründung S. 3

Beamten enthalten, wäre das Fehlen der Altersobergrenze leichter zu tragen.

§ 27 BeamStG-E

Bei der Dienstunfähigkeit wird die Konkretisierung (3 Monate Fehlzeiten innerhalb von 6 Monaten Dienst) eingefügt. Diese Konkretisierung wird besonderen Fehlzeiten in bestimmten Beamtensektionen gerecht. Die Regelung bietet nicht für jede Schwächung der öffentlichen Verwaltung aufgrund Krankheit ausreichend Schutz. Wenn ein Lehrer in zentralen Fächern über 30 % fehlt und kein Ersatz angeboten ist (so die persönliche Erfahrung des Unterzeichners), ist die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erheblich geschwächt, ohne dass hier § 27 BeamStG-E helfen kann.

Die Nennung der Übertragung eines Amtes einer anderen Laufbahn in § 27 Abs. 2 BeamStG-E widerspricht der sonstigen Zurückhaltung des Entwurfs, die Veränderungen, die durch einen Laufbahnwechsel verursacht werden, zu berücksichtigen. Sie sollte entfallen.

§ 32 BeamStG-E

§ 32 BeamStG-E sieht die unmittelbare Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Umorganisationsmaßnahmen als Möglichkeit vor. Hier geht das Gesetz an die Grenze des verfassungsrechtlich Möglichen.

Die Regelung wird so kaum aufrecht erhalten bleiben können:

Der Normtext sollte auch die Frage aufnehmen, dass die Behördenauflösung mit einer Privatisierung zusammenhängt und daher eine Zuweisung nach § 21 BeamStG-E möglich erscheint. Weshalb soll die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand der Zuweisung vorgehen?

Der Normtext von § 32 Abs. 1 S. 2 BeamStG-E ist missverständlich. Der Bundesgesetzgeber will nicht zusätzliche Voraussetzungen für die Versetzung normieren, sondern weitere. Der Kanon der möglichen Versetzung in den Ruhestand soll erweitert, nicht aber eingeschränkt werden.

Die Formulierung der Begründung,¹⁴ es solle Spielraum geschaffen werden um „Personal abzubauen“ ist unglücklich, da sie sich an der freien Wirtschaft orientiert. Für den Staat ist nicht der Personalabbau entscheidend. Maßstab ist allein die Existenz der erforderlichen Anzahl der Beamtinnen und Beamten zur Erfüllung der Staatsaufgaben.

§ 32 BeamStG-E regelt nicht, welche Normen für den einstweiligen Ruhestand gelten sollen. § 31 Abs. 3 BeamStG-E enthält dagegen für die

¹⁴ BT-Drs 16/4027, Begründung S. 29

strukturell vergleichbare Norm eine entsprechende Norm. In § 32 BeamStG-E sollte daher auf § 31 Abs. 3 BeamStG-E verwiesen werden.

§ 34 BeamStG-E

Die Herausstellung des Gemeinwohls als Ziel der Amtsführung ist sinnvoll und wird dem Beamtenstatus besser gerecht als die alte Formulierung.

§ 35 BeamStG-E

Die „volle Hingabe“ wird zum „vollen persönlichen Einsatz“. Die Begründung meint, damit sei die Forderung nach der Zurückstellung anderer Interessen deutlicher gemacht als vorher.¹⁵ Darin dürfte ein hermeneuthischer Irrtum liegen, dennoch ist die neue Formulierung sinnvoll, weil sie zeitgemäßer ist.

Es entfällt die ausdrückliche Normierung der außerdienstlichen Mäßigungspflicht. Enthalten ist nur noch die politische Mäßigungspflicht (§ 34 Abs. 2 BeamStG-E). Der Gesetzgeber will insoweit mit der Zeit gehen.¹⁶ Der Beamtenstatus wird dem Angestelltenstatus insoweit angenähert. Diese Veränderung könnte sich als weitergehender entwickeln als gegenwärtig prognostiziert. Nach Auffassung des Unterzeichners ist der Wegfall der Mäßigungspflicht nicht sinnvoll. Sie sollte wieder aufgenommen werden. Dies gilt umso mehr, weil der Entwurf in § 48 BeamStG-E selbst davon ausgeht, dass eine Verletzung der Mäßigungspflicht im außerdienstlichen Bereich sogar ein Dienstvergehen darstellen kann.¹⁷

§ 36 BeamStG-E

Die Beschränkung der Anordnungen auf dienstliche Anordnungen¹⁸ ist sprachlich sinnvoll.

§ 37 BeamStG-E

Nach dem klaren Normtext wird der Beamte, der Bedenken geltend macht, nicht aus seiner persönlichen Verantwortung befreit, obwohl sein

¹⁵ BT-Drs 16/4027, Begründung S. 31.

¹⁶ BT-Drs 16/4027, Begründung S.

¹⁷ BT-Drs 16/4027, Begründung S. 38

¹⁸ S. dazu BT-Drs 16/4027, Begründung S. 31 f.

direkter Vorgesetzter die Weisung nach ausdrücklicher Remonstration wiederholt. Erforderlich ist ausdrücklich die Bestätigung eines nächsthöheren Vorgesetzten. Diese Formulierung weicht von § 38 BRRG ab.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Regelung erstens zu Unbilligkeiten führt und zweitens in höheren Beamtenpositionen, bei denen nur noch eine Ebene über der handelnden Einheit vorhanden ist, zu organisatorischen Schwierigkeit führt, vor allem dann, wenn flache Hierarchien bestehen. In gewissen Konstellationen sollte die schriftliche Remonstration an den unmittelbaren Vorgesetzten zur Entlastung genügen können.

§ 38 BeamStG-E

Die Neuregelung enthält die Klarstellung, dass die Mitwirkung in einem Verfahren zur Aufklärung eines Korruptionsverdachtes keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht darstellt. Das erscheint sinnvoll.

Die Verschwiegenheitspflicht stammt aus dem hergebrachten Verständnis des Amtsgeheimnisses. Man wird kaum bestreiten können, dass die Gedanken des uneingeschränkten Zugangs zu Verwaltungsinformationen mit diesem Verständnis kollidieren. Auf Bundesebene sei nur auf das Verwaltungsinformationengesetz verwiesen. Es würde nahe liegen klarzustellen, dass etwa Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Zugang zur Aktenöffentlichkeit abgegeben werden oder in Erfüllung dieser Pflichten geschehen, keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht darstellen. § 38 Abs. 2 BeamStG-E erfasst diesen Fall nicht eindeutig genug. Selbst die Erfüllung von Informationsansprüchen der Presse lassen sich unnötig schwer mit § 38 BeamStG-E vereinbaren. Die Erfüllung von Informationspflichten stellt nicht notwendig einen „dienstlicher Verkehr“ dar.

§§ 39-43, § 46-47, § 51

Die Regelungen besitzen wenig normativen Gehalt. Sie sind auch nicht zur Sicherung der Mobilität notwendig. Man könnte sie streichen, ohne dass das Gesetz an Substanz verlöre.

Bei § 39 BeamStG-E ist die Regelung für diejenigen, die aus Gewissengründen keinen Eid leisten wollen, verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Die generelle Genehmigungspflicht von Nebentätigkeiten bei § 41 BeamStG-E engt die Länder unnötig ein.

§ 48 BeamStG-E

§ 48 BeamStG-E schließt ein Nachwirken der beamtenrechtlichen Pflichten der früheren Beamten, die in keinem Versorgungsverhältnis stehen, aus. Damit wird das Disziplinarrecht im Vergleich zur gegenwärtigen Rechtslage nach Einschätzung des Unterzeichners eingeeengt; fraglich ist, ob das gewollt ist.

§§ 52-54 BeamStG-E

Die Frage der Interessenvertretung der Beamten ist keine Frage, die der Förderung der Mobilität dient. Wenn der Bundesgesetzgeber den Landesbeamten die Regelung der Versetzung und der Abordnung überlässt, kann er ihm auch die Gestaltung der Beteiligung der Spitzenorganisationen überlassen.

§ 62 BeamStG-E

Ob es sich hier um eine Statusregelung handelt, kann man mit guten Gründen bezweifeln.

Frankfurt (Oder), den 16.03.2007

A handwritten signature in black ink, reading "Heinrich Amadeus Wolff". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff